

<b>LÖWENSTEIN</b> <small>medical</small>	Richtlinie zur Compliance	<b>RL- CO-01</b>
	Abgabe von Hinweisen auf Regelverstöße	

## INHALTSVERZEICHNIS

### 1. Einleitung

---

- 1.1 Ziel und Zweck
- 1.2 Geltungsbereich

### 2. Abgabe von Hinweisen durch Beschäftigte und Dritte

---

- 2.1 Welche Hinweise können abgegeben werden?
- 2.2 Anonyme Abgabe von Hinweisen möglich
- 2.3 Abgabe von Hinweisen über die Löwenstein Integrity Line
- 2.4 Abgabe von Hinweisen über die Löwenstein Ombudsstelle

### 3. Weitere Möglichkeiten zur Abgabe von Hinweisen durch Beschäftigte

---

- 3.1 Abgabe von Hinweisen gegenüber der Führungskraft
- 3.2 Abgabe von Hinweisen direkt an den Group Compliance Officer

### 4. Umgang mit Hinweisen

---

- 4.1 Ersteinschätzung
- 4.2 Untersuchung von begründeten Hinweisen

### 5. Dokumentation von Hinweisen

---

### 6. Schutz und Rechte von hinweisgebenden Personen

---

- 6.1 Verbot von Repressalien
- 6.2 Vertraulichkeit
- 6.3 Schutz redlicher hinweisgebender Personen auch bei unbegründetem Verdacht
- 6.4 Kommunikation mit hinweisgebenden Personen

### 7. Schutz betroffener Personen

---

### 8. Datenschutz

---

	Richtlinie zur Compliance	<b>RL- CO-01</b>
	Abgabe von Hinweisen auf Regelverstöße	

## 1. Einleitung

---

Die Einhaltung von Gesetzen und unseren internen Richtlinien ist für unseren geschäftlichen Erfolg wichtig und selbstverständlich. Wir verdienen das Vertrauen unserer Kunden und Patienten, unserer Geschäftspartner und vor allem auch unserer Beschäftigten nur dann, wenn wir uns integer und gesetzeskonform verhalten. Auch haben Nachhaltigkeit und die Einhaltung von Menschenrechten für Löwenstein oberste Priorität.

Daher ist es uns wichtig, dass Regelverstöße oder der Verdacht auf Fehlverhalten aufgedeckt und aufgeklärt werden. Dafür pflegen wir in der Löwenstein Gruppe eine Kultur des Dialogs und der Offenheit. In diesem Umfeld können Regelverstöße und Verdachtsfälle jederzeit offen angesprochen werden – sowohl von den Beschäftigten der Löwenstein Gruppe als auch von Dritten.

Alle Beschäftigten können im Rahmen vertrauensvoller Zusammenarbeit Fragen und Unklarheiten jederzeit mit ihren Führungskräften besprechen. Die meisten Fragen lassen sich schon auf diesem Wege klären. Auch Hinweise auf Regelverstöße können wir direkt gegenüber unseren Führungskräften abgeben. Natürlich stehen den Beschäftigten auch die zuständigen **Compliance Manager** sowie der **Group Compliance Officer** als Ansprechpartner zur Verfügung.

Es kann jedoch Situationen geben, in denen man sich nicht offen äußern möchte. Hierfür kann es verschiedene Gründe geben, wie etwa die besondere Sensibilität eines Themas oder die Sorge vor Nachteilen, wenn man einen Hinweis abgibt. Auch für solche Fälle hat Löwenstein vorgesorgt: Hinweise können in solchen Fällen über unser elektronisches Hinweisgeberportal, die **Löwenstein Integrity Line**, oder an unsere **externe Ombudsstelle** gegeben werden.

Beschäftigte und externe Dritte können Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Gesetze, den Löwenstein Verhaltenskodex, den Löwenstein Verhaltenskodex für Geschäftspartner oder auf schwerwiegende Verstöße gegen unternehmensinterne Richtlinien abgeben. Zudem können Hinweise menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie mögliche Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zum Gegenstand haben.

Dabei ist zweierlei ganz wichtig: Sowohl die **hinweisgebenden Personen** als auch diejenigen Personen, die im Verdacht stehen, einen Regelverstoß begangen zu haben („**betroffene Personen**“), werden angemessen geschützt. Für hinweisgebende Personen gilt, dass sie wegen der Abgabe von Hinweisen keine Repressalien fürchten müssen. Hinweise werden stets vertraulich behandelt. Zudem können Hinweise auch anonym abgeben werden. Für die von Hinweisen betroffenen Personen gilt wiederum die Unschuldsvermutung. Zudem schützen die Vertraulichkeitsregeln auch die betroffenen Personen.

Löwenstein wird jeden Hinweis ernst nehmen und jeden Sachverhalt gründlich aufklären.

### 1.1 Ziel und Zweck

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze und Rahmenbedingungen für die die Abgabe von Hinweisen einschließlich des Schutzes von hinweisgebenden und den in Hinweisen genannten betroffenen Personen. Die vorliegende Richtlinie ist zudem die vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) geforderte Verfahrensordnung für ein Beschwerdeverfahren. Adressaten der Richtlinie sind sowohl Beschäftigte der Löwenstein Gruppe als auch externe Dritte.

	Richtlinie zur Compliance	<b>RL- CO-01</b>
	Abgabe von Hinweisen auf Regelverstöße	

## 1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt weltweit für die gesamte Löwenstein Gruppe mit allen Tochter- sowie Schwestergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

## 2. Abgabe von Hinweisen durch Beschäftigte und Dritte

---

### 2.1 Welche Hinweise können abgegeben werden?

Beschäftigte und Externe können den Verdacht auf Regelverstöße melden. Zu den Regelverstößen zählen Verstöße gegen Gesetze, den Löwenstein Verhaltenskodex, den Löwenstein Verhaltenskodex für Geschäftspartner oder schwerwiegende Verstöße gegen unternehmensinterne Richtlinien. Zudem können auch Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie mögliche Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten abgegeben werden.

### 2.2 Anonyme Abgabe von Hinweisen möglich

Bei Löwenstein herrscht eine offene Gesprächs- und Vertrauenskultur. Mögliches Fehlverhalten kann jederzeit offen angesprochen werden, ohne dass die hinweisgebenden Personen Nachteile befürchten müssten.

Falls hinweisgebende Personen bei der Abgabe von Hinweisen ihre Identität jedoch nicht offenlegen wollen, können sie Hinweise auf Wunsch auch anonym über das elektronische Hinweisgeberportal Löwenstein Integrity Line oder die externe Ombudsstelle melden. Die Löwenstein Integrity Line stellt die Wahrung der Anonymität durch technische Vorkehrungen sicher. Die externe Ombudsstelle ist verpflichtet, die Identität der hinweisgebenden Person nur mit deren Zustimmung offenzulegen.

### 2.3 Abgabe von Hinweisen über die Löwenstein Integrity Line

Die Löwenstein Integrity Line steht Beschäftigten und Dritten das ganze Jahr rund um die Uhr unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://loewensteinmedical.integrityline.com/>

Abgegebene Hinweise werden vertraulich vom Group Compliance Officer bearbeitet, ggf. mit Unterstützung externe Rechtsanwälte. Die hinweisgebende Person und der Group Compliance Officer können nach Abgabe des Hinweises über einen vertraulichen Kanal weitere Nachrichten austauschen (auf Wunsch auch anonym). Der Group Compliance Officer verfügt über besondere Erfahrung im Umgang mit Compliance-Verstößen und der Entgegennahme von Hinweisen.

Löwenstein hat bei der Einrichtung der Löwenstein Integrity Line streng darauf geachtet, diese so sicher zu konzipieren, einzurichten und zu betreiben, dass die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen, betroffener Personen und ggf. weiterer Dritter, die in dem Hinweis erwähnt werden, gewahrt bleibt.

Informationen zur Löwenstein Integrity Line finden Beschäftigte auch im Löwenstein Intranet.

<b>LÖWENSTEIN</b> medical	Richtlinie zur Compliance	<b>RL- CO-01</b>
	Abgabe von Hinweisen auf Regelverstöße	

## 2.4 Abgabe von Hinweisen über die Löwenstein Ombudsstelle

Hinweise können auch vertraulich bei der externen Ombudsstelle von Löwenstein abgegeben werden. Deren Aufgabe ist es, Hinweise aufzunehmen, den Sachverhalt zu bewerten und den Hinweis an Löwenstein weiterzuleiten. Die Ombudsstelle ist erfahren im Umgang mit Fehlverhalten und verfügt in diesem Zusammenhang auch über besonderes rechtliches Know-How. Die Ombudsperson ist unabhängig und weisungsfrei.

Die Ombudsstelle wird auf Wunsch den Namen und die Identität der hinweisgebenden Person nicht gegenüber Löwenstein offenlegen und auch anonyme Hinweise entgegennehmen, bei denen die hinweisgebende Person den eigenen Namen auch nicht gegenüber der Ombudsstelle preisgibt.

Hinweise, die für eine Weitergabe an Löwenstein freigegeben werden, leitet die Ombudsstelle – nach einer Ersteinschätzung – an den Group Compliance Officer weiter.

Die Ombudsstelle ist telefonisch, per E-Mail und per Post zu erreichen und steht auch für ein persönliches Treffen zur Verfügung. Die Kontaktdaten der Ombudsstelle lauten wie folgt:

Name: Dr. Martin Schmidt  
Adresse: Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 310 160 511  
E-Mail: [LM-Ombudsperson@comfield-legal.eu](mailto:LM-Ombudsperson@comfield-legal.eu)

## 3. Weitere Möglichkeiten zur Abgabe von Hinweisen durch Beschäftigte

Löwenstein ermutigt alle Beschäftigten, Hinweise auf Regelverstöße intern mit den Führungskräften, dem/der zuständigen Compliance Manager/in oder dem Group Compliance Officer zu besprechen oder über die Hinweisgeberkanäle zu melden. Es besteht dabei keine allgemeine Pflicht für Beschäftigte Hinweise abzugeben. Die Beschäftigten sind zudem frei in der Wahl, welchen Weg sie bei der Abgabe von Hinweisen wählen und ob sie diese offen oder anonym abgeben.

Neben der Löwenstein Integrity Line stehen den Beschäftigten weitere Möglichkeiten zur Abgabe von Hinweisen offen.

### 3.1 Abgabe von Hinweisen gegenüber der Führungskraft

Beschäftigte können sich mit Hinweisen direkt an ihre Führungskraft wenden. Die Führungskräfte sind zur Weitergabe von Hinweisen an den Group Compliance Officer oder die zuständigen Compliance Manager verpflichtet. Letztere reichen die Hinweise ggf. an den Group Compliance Officer weiter.

### 3.2 Abgabe von Hinweisen direkt an den Group Compliance Officer

Der Löwenstein Group Compliance Officer und die Compliance Manager stehen den Beschäftigten nicht nur als Ansprechpartner für Anfragen zu regelkonformem Verhalten zur Seite, sondern nehmen auch direkt Hinweise auf Regelverstöße entgegen.

	Richtlinie zur Compliance	<b>RL- CO-01</b>
	Abgabe von Hinweisen auf Regelverstöße	

Die Kontaktdaten des Group Compliance Officers lauten:

Name: Dennis Flosdorff  
 Telefon: +49 (0)2603 9600-1155  
 E-Mail: [compliance@loewensteinmedical.com](mailto:compliance@loewensteinmedical.com)

## 4. Umgang mit Hinweisen

---

### 4.1 Ersteinschätzung

Der Group Compliance Officer nimmt die Ersteinschätzung von Hinweisen vor. Sofern der Hinweis bei der Ombudsstelle eingeht, nimmt die Ombudsstelle die Ersteinschätzung vor und übermittelt die Ersteinschätzung dem Group Compliance Officer, der diese prüft.

Im Rahmen der Ersteinschätzung prüft der Group Compliance Officer unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips (z. B. unter Einbeziehung eines Beschäftigten der Rechtsabteilung oder anderer zur Vertraulichkeit verpflichteter Personen), ob der Hinweis plausibel ist und ob der Hinweis tatsächlich den Verdacht auf einen Regelverstoß begründet oder ob der Hinweis offensichtlich unbegründet oder gegenstandslos ist. Sofern erforderlich erörtert der Group Compliance Officer den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person.

Alle eingehenden Hinweise werden sorgfältig und unvoreingenommen geprüft.

### 4.2. Untersuchung von begründeten Hinweisen

Liegt ein nicht offensichtlich unbegründeter oder gegenstandsloser Hinweis vor, leitet der Group Compliance Officer eine Untersuchung ein (offensichtlich unbegründete oder gegenstandslose Hinweise werden nicht untersucht).

In der Regel führt der Group Compliance Officer die Untersuchung selbst durch (ggf. mit externer Unterstützung z.B. durch Rechtsanwälte). Der Group Compliance Officer kann für die Durchführung der Untersuchung einzelne Personen einbeziehen oder die Durchführung auch an einen anderen Zentralbereich oder eine dezentrale Einheit delegieren, die die Untersuchung unter Wahrung der Vorgaben dieser Richtlinie durchführt – insbesondere an die Compliance Manager.

Liegt ein Verdacht auf einen schwerwiegenden Regelverstoß vor, informiert der Group Compliance Officer umgehend die Geschäftsführung. Diese stellt ein Untersuchungs-Team zusammen, das unter Beachtung der Vorgaben in dieser Richtlinie die Untersuchung leitet und durchführt. Sollte ein Mitglied der Geschäftsführung Gegenstand einer schwerwiegenden Meldung sein, so wird diese Person in den Melde- und Prüfungsprozess nicht miteingebunden.

## 5. Dokumentation von Hinweisen

---

Sämtliche Hinweise und die entsprechenden Bearbeitungszwecke werden im IT-basierten Case Management System des elektronischen Hinweisgeberportals durch den Group Compliance Officer unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Aufbewahrungsfristen dokumentiert. Es gelten auch hier die strengen Vertraulichkeitsgrundsätze.

	Richtlinie zur Compliance	<b>RL- CO-01</b>
	Abgabe von Hinweisen auf Regelverstöße	

Im Falle persönlicher oder telefonischer Übermittlung von Hinweisen wird das Gespräch durch Niederschrift eines Gesprächsprotokolls erfasst. Dauerhaft abrufbare Tonaufzeichnung der Gespräche oder deren vollständige und genaue Niederschrift (Wortprotokoll) erfolgen nur mit Einwilligung der hinweisgebenden Person.

## 6. Schutz und Rechte von hinweisgebenden Personen

---

Löwenstein legt größten Wert auf den Schutz von hinweisgebenden Personen.

### 6.1 Verbot von Repressalien

Löwenstein schützt hinweisgebende Personen, die in gutem Glauben einen Hinweis abgeben, und ihnen nahestehende Personen (z. B. Kollegen und Verwandte), gegen jede Form der Nötigung, Einschüchterung oder Belästigung sowie gegen sonstige Nachteile (Repressalien), die sie aufgrund der Abgabe eines Hinweises erfahren oder erfahren könnten. Auch andere Personen, die zur Aufklärung von Verdachtsfällen beitragen, werden von Löwenstein gegen Repressalien geschützt.

Verstöße gegen den Grundsatz des Hinweisgeberschutzes werden selbst als Regelverstöße angesehen und können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

### 6.2 Vertraulichkeit

Sofern die hinweisgebende Person ihren Hinweis nicht anonym abgegeben hat, wird ihre Identität ohne ihre ausdrückliche Zustimmung ausschließlich gegenüber den Personen offengelegt, die für die Entgegennahme von Hinweisen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen im Rahmen interner Untersuchungen zuständig sind. Dies gilt auch für andere Informationen, aus denen ihre Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

Löwenstein verfolgt ein strenges *Need-to-know*-Prinzip: Es werden nur die für die Bearbeitung und Aufklärung des Hinweises erforderlichen Personen eingebunden, die jeweils nur die für sie notwendigen Informationen erhalten.

### 6.3 Schutz redlicher hinweisgebender Personen auch bei unbegründetem Verdacht

Für hinweisgebende Personen kann es im Einzelfall schwierig sein, einen Sachverhalt vollständig zu erfassen und korrekt zu bewerten. Daher kann es vorkommen, dass sich ein Verdacht nach näherer Untersuchung als unbegründet herausstellt.

Haben hinweisegebende Personen aber hinreichenden Grund zur Annahme, dass die gemeldeten Informationen über mögliche Regelverstöße zum Zeitpunkt der Abgabe des Hinweises der Wahrheit entsprachen, genießen sie den vollen Schutz durch Löwenstein. Denn Löwenstein prüft lieber einen unbegründeten Verdacht zu viel als einen begründeten Verdacht zu wenig.

Für den Fall aber, dass sich herausstellt, dass ein Hinweis vorsätzlich falsch abgegeben wurde, behält sich Löwenstein die Geltendmachung rechtlicher Schritte vor. In diesem Fall genießen hinweisgebende Personen

	Richtlinie zur Compliance	<b>RL- CO-01</b>
	Abgabe von Hinweisen auf Regelverstöße	

weder einen gesetzlichen Schutz noch einen Schutz durch Löwenstein und machen sich möglicherweise strafbar. Ziffer 6.1 hat daher in diesem Fall insoweit keine Geltung. **Denunziation hat bei Löwenstein keinen Platz.**

## 6.4 Kommunikation mit hinweisgebenden Personen

Hinweisgebende Personen erhalten innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Eingang ihres Hinweises eine Bestätigung über den Eingang.

Überdies erhalten sie nach drei Monaten eine Information zu den Ergebnissen der Prüfung oder dem Stand der Untersuchung. Dabei ist zu beachten, dass nur solche Informationen mitgeteilt werden, deren Mitteilung die Durchführung der Untersuchung nicht gefährdet.

## 7. Schutz betroffener Personen

---

Löwenstein legt ebenso großen Wert auf den Schutz der Rechte betroffener Personen. In jeder Untersuchung gilt das Prinzip des **fairen Verfahrens**. Das bedeutet unter anderem, dass sowohl belastende als auch entlastende Informationen gesammelt, für das Untersuchungsverfahren nur legal beschaffte Informationen bzw. Beweismittel berücksichtigt, keine verdachtsunabhängigen Untersuchungen geführt und sämtliche Beteiligten respektvoll und angemessen behandelt werden.

Beschäftigte, die im Verdacht stehen, einen Regelverstoß begangen zu haben („betroffene Personen“), haben das **Recht auf Gehör** und werden über die Untersuchung informiert, sofern und sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist. Betroffene Personen haben das Recht, jederzeit im Verfahren die Arbeitnehmervertretung zur Unterstützung heranzuziehen.

In jeder Untersuchung gilt die **Unschuldsvermutung**. Dies schließt allerdings Personalmaßnahmen, die aufgrund eines dringenden Verdachts ergriffen werden, nicht aus. Ein dringender Verdacht liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Regelverstoß mit hoher Wahrscheinlichkeit begangen wurde.

Sämtliche Maßnahmen, die während der Untersuchung ergriffen werden, müssen zur Erreichung des Untersuchungszwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein. Dies gilt sinngemäß auch für Maßnahmen, die im Anschluss an die Untersuchung (z. B. zur Reaktion auf einen Regelverstoß gegenüber den betroffenen Personen) ergriffen werden.

Sofern sich im Rahmen einer Untersuchung ergibt, dass kein Regelverstoß begangen wurde, wird die Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit den untersuchenden Einheiten dafür Sorge tragen, dass die betroffenen Personen durch geeignete Maßnahmen rehabilitiert werden, um ihre Reputation zu schützen.

## 8. Datenschutz

---

Löwenstein wird bei der Aufnahme und Abgabe von Hinweisen die personenbezogenen Daten sowohl hinweisgebender Personen als auch betroffener Personen entsprechend den vorstehenden Maßgaben sowie den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen schützen.

<b>LÖWENSTEIN</b> medical	Richtlinie zur Compliance	<b>RL- CO-01</b>
	Abgabe von Hinweisen auf Regelverstöße	

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu dieser Richtlinie jederzeit an die zuständigen Compliance Manager oder den Group Compliance Officer.

\*\*\*